1P8712CX

BÜRGERZEITUNG

Wochenblatt
mit amtlichen Bekanntmachungen
der Gemeinde

MALSFELD

Jahrgang 16 | Donnerstag, den 11. März 1982 | Nummer 10

Hochzeitsbräuche anno dazumal

gesammelt von Horst Rikus

Die Brautwerbung früherer Zeiten war begleitet von recht merkwürdigen Bräuchen, die oft ihren Anfang mit Essen und Trinken nahmen. Voraussetzung für eine spätere Ehe war grundsätzlich das Herdfeuer. Ein Bursche, der fest entschlossen war, seine Auserwählte zu freien, legte ein Holzscheit vor ihre Haustür. Nahm das Mädchen das Holz herein, wußte er, daß er willkommen war.

Mancherorts war das Ehegelöbnis durch Handschlag perfekt. In anderen Gegenden mußten die beiden jungen Leute zusammen aus einem Glas Wein trinken, von demselben Teller oder mit derselben Gabel essen. Hierdurch sollte Gemeinschaftlichkeit symbolhaft demonstriert werden.

Der frischgebackene Bräutigam schenkte seiner Liebsten ein Ehepfand: Strumpfbänder, Taschentücher, Kleidungsstücke, Münzen und andere Angebinde.

An einem speziellen „Ehetag" fanden gegenseitige Hausbesuche der Eltern der Verlobten statt.

Dann spielten die finanziellen Fragen eine wichtige Rolle. Um den Ehevertrag wurde manchmal regelrecht gefeilscht. Wa-n sich die Brautleute über die Eheschließung bereits einig, entschied die Familie erst nach einem mehrstündigen Mahl über Zustimmung oder Ablehung. Nach altem Brauch wurde ein großer Käse ins Zimmer getragen, der zur Geburt der Braut hergestellt und für den Tag der Verlobung aufbewahrt worden war. Bekam auch der junge Mann von diesem Käse, war ihm die Braut sicher.

Um die Einladung zur Hochzeit brauchten sich in alten Zeiten die Brautleute nicht selbst zu kümmern. Dies übernahmen Freunde des Bräutigams (Hochzeitslader), die vor den Häusern der Einzuladenden althergebrachte Einladungsreden hielten. Zur Belohnung bewirtete man sie reichlich mit Speis und Trank. Die Hochzeitslader waren bei jedem Wetter unterwegs. Die beliebteste Jahreszeit für Eheschließungen war ursprünglich die Fastnachtszeit. Da die Hochzeitsfeierlichkeiten oft ausarteten, wurde nach der Reformation fast überall verboten, am Sonntag zu heiraten. Der Freitag war als „Unglückstag" gefürchtet.

Kurze Zeit vor der Hochzeit überführte man mit großer Feierlichkeit die Aussteuer ins gemeinsame Heim. Alles wurde auf einen Wagen geladen: ein großes Bett, auf das beider Namen gemalt war, Kinderbett oder Wiege, Tisch, zwei Stühle und ein betriebsbereites Spinnrad. Außerdem eine große Truhe voll mit Selbstgewebtem. Oft führte man eine Milchkuh als Teil der Aussteuer mit. Die Dorfgemeinschaft schloß sich – mit Blumen und Bändern geschmückt – dem Brautzug an. Als die Dörfer und Gemeinden noch einen engeren Kontakt pflegten, war das Hochzeitsfest für die ganze Umgebung ein großes Ereignis.

Der Polterabend entstand aus verschiedenen Sitten und Gebräuchen. Mit einem Geldgeschenk kaufte sich der Verlobte bei Freunden und Bekannten vom Stand der Ledigen in den Stand der Verheirateten.

Während der Verlobungszeit durfte das Brautpaar abends nach dem Geläut der Betglocke nicht mehr ausgehen. Andernfalls würden böse Geister die Macht über die Verlobten gewinnen.

Aus der Furcht vor bösen Mächten entwickelte sich der Brauch des Geschirrzerschlagens. Zum Polterabend wurde nicht eingeladen. Freunde und Bekannte bewirtete man möglichst einfach. Jeder gab seinen Verhältnissen entsprechend und ein Glas Tee und ein Butterbrot.

In vielen Orten ging der Bräutigam am Morgen des Hochzeitstages zum Haus der Braut, um sie „abzufordern". Zunächst rührte sich im Haus niemand. Dann begann die lange Verhandlung um die Herausgabe der Braut. Schließlich stürmte der Bräutigam unter Protest das Haus. Die Braut hatte sich gut versteckt. Nachdem der künftige Ehemann seine Auserwählte endlich erwischt hatte, gab es ein zünftiges Gelage im Haus oder im nächsten Wirtshaus.

Das beliebteste Brautkleid für die kirchliche Feier war auch früher das lange weiße Kleid als Sinnbild der Unschuld und der Demut. Für Hochzeitsgäste gab es in alten Zeiten eine Kleidervorschrift.

Nach Glanz und Flitter der „Grünen Hochzeit" kommt bald der Ehealltag. Doch, wo zwei Menschen in die gleiche Richtung blicken, das gleiche Ziel ansteuern, verdoppeln sich die Kräfte.

Die nächste Etappe auf dem Weg der Gemeinsamkeit ist die „Baumwollene Hochzeit". Sie wird nach einem Ehejahr gefeiert. Nach fünf Ehejahren folgt die „Hölzerne Hochzeit". Zehn Jahre Ehe sind schon eine beachtliche Zeit. Rosen sind angebracht. Eine Verpflichtung zum Feiern dieser „Rosenhochzeit" besteht nicht. Die „Petersilienhochzeit" bedeutet nach 12 1/2 Ehejahren Halbzeit zwischen „Grüner" und „Silberner Hochzeit". Die „Porzellanhochzeit" gibt Gelegenheit, daran zu denken, daß 20 Jahre getrauter Verbundenheit vergangen sind. Nach 25 Jahren Ehe ist die „Silberhochzeit" Anlaß zu einer größeren Familienfeier.

NOTRUFE

Sprechstunden der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag . . . . . 8.30 bis 12.00 Uhr
für Berufstätige Mittwoch 18.30 bis 20.00 Uhr

Sprechstunden im OT Dagobertshausen

Jeden Mittwoch von . . . . . 19.00 bis 19.30 Uhr
hält der Ortsvorsteher Friedrich Wenderoth, Unterecke, im Feuerwehrgerätehaus Sprechstunden ab.

Sprechstunden im OT Elfershausen

jeden Dienstag von . . . . . 19.00 bis 20.00 Uhr
hält der Ortsvorsteher Karl Harbusch in seiner Wohnung, Am Sportplatz 6, Sprechstunden ab.

Sprechstunden im OT Ostheim

jeden Freitag von . . . . . 19.00 bis 20.00 Uhr
hält der Ortsvorsteher Karl Hain in seiner Wohnung Sprechstunden ab.

Sprechstunden im OT Mosheim

jeden Montag von . . . . . 19.00 bis 20.00 Uhr
hält der Ortsvorsteher L. Pfannkuche in seiner Wohnung Sprechstunden ab.

Sprechstunden des Ortsvorstehers im OT Beiseförth

jeden Donnerstag hält der Ortsvorsteher Herbert Harbusch Sprechstunden ab . . . . . 11.00 bis 12.00 Uhr

Sprechstunden im OT Sipperhausen

jeden Montag von . . . . . 18.00 bis 19.00 Uhr
hält der Ortsvorsteher Gerhard Weber, Bubenroder Str., in seiner Wohnung Sprechstunden ab.

Dienststunden der Gemeindekasse

Montag bis Freitag von . . . . . 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemeindebücherei

Buchausgabe mittwochs von . . . . . 17.00 bis 19.00 Uhr

Schalterstunden Postamt Malsfeld

Montag bis Freitag von . . . . . 8.00 bis 11.30 Uhr
und von . . . . . 15.00 bis 17.00 Uhr
Sonnabend von . . . . . 8.00 bis 12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist der Schalter beim Postamt Malsfeld geschlossen. Nächstes Postamt mit Sonntagsdienst in Melsungen, Schalterstunden von . . . . . 9.00 bis 10.00 Uhr

Postamt Beiseförth

Montag bis Freitag von . . . . . 8.30 bis 11.00 Uhr
und von . . . . . 15.00 bis 17.00 Uhr
Samstag von . . . . . 8.30 bis 12.00 Uhr

Kastenentleerung sonntags nur an der Poststelle.

ERSTE HILFE

Melsungen	(05661)
Krankentransport	2000
Krankenhaus	6061
Polizei	8031
Überfall, Verkehrsunfall	110

Feuer	112
Feuerwehr örtlich	–––
Rettungsdienst, Erste Hilfe	2000
Störungsdienste: Gas	1655 od. 0551/9091
Wasser	üb. 521 od. 524
Strom	05662/861
Bürgermeisteramt	05661/527 od. 528

N O T R U F E Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Malsfeld und Ortsteile

Alarmplan
Malsfeld

Obrm. Heinrich Schirmer, Kirchstr. 5	Tel. 05661/2324
Stellv. Willi Preusel, Weidenstr. 9	Tel. 05661/8321

Beiseförth

Wehrf. Oskar Hofmann, Am Stück 9	Tel. 05664/8202
Stellv. Gerhard Kassner, Gartenstr. 1	Tel. 05664/1922

Dagobertshausen

Wehrf. Hans Ackermann, Osth. Str. 7	Tel. 05661/6348
Stellv. Manfred Schwarz, Unterecke 1	Tel. 05661/1043

Ostheim

Wehrf. Franz Resjek, Wiesenstr. 1	Tel. 05661/6198
Stellv. Günter Röse, Steingasse 6	Tel. 05661/6895

Mosheim

Wehrf. August Becker, Felsb. Str. 10	Tel. 05662/3670
Stellv. Fritz Botte, Am Berg 16	Tel. 05662/3347

Elfershausen

Wehrführer Horst Ackermann, Hauptstr. 23	Tel. 05661/1797
Stellv. Willi Scholl, Hauptstr.	Tel. 05661/3546

Sipperhausen

Wehrf. Karl-Friedr. Fischer, Spitzenberger Str. 1	Tel. 05685/523
Stellv. Uwe Clobes, Dickersh. Str. 4	Tel. 05685/562

NOTRUFE

NOTRUF	Tel. 110
POLIZEI MELSUNGEN	Tel. 8031
DRK MELSUNGEN	Tel. 2000

VERLAG WITTICH

Bürgerzeitung WOCHENBLATT MIT ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN DER KOMMUNALVERWALTUNG

Die Bürgerzeitung erscheint wöchentlich. – Herausgeber, Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, Waberner Straße 18 - Postfach 106 – 3580 Fritzlar – Telefon 0 56 22-20 49 und 20 40.
Verantwortlich für den Inhalt: Erich Meiers. – Vierteljährlicher Bezugspreis: DM 6,50 – Nur im Abonnement zu beziehen. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von DM 0,70 + Versandkosten.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

BAUEN UND WOHNEN
Planen... Renovieren -

...diese Fachbetriebe empfehlen sich !

Besuchen Sie eine der schönsten Möbelausstellungen im weiten Umkreis. Überzeugen Sie sich selbst von unseren Qualitäten zu sagenhaft günstigen Peisen Ein Besuch unserer Großausstellung (3500 qm) lohnt sich bestimmt !

MÖBELHAUS ARNOLD TEL.06453/303
3573 GEMÜNDEN · GRÜSENER STR.18

Bevor Sie sich einrichten, müssen Sie unsere Ausstellung gesehen haben.

DRÜSEDAU & MÜLLER KG.

Holz-Paneele
Profilbretter
3579 Jesberg-Densberg
Ruf (0 66 95) 4 10

R. GÜNTHER

Farben—Tapeten—Teppichböden—
PVC-Beläge—Fußboden-Verlegearbeiten
3580 Fritzlar
General v. Watter-Straße 2, Tel. 05622/1413

REINHARD MARTIN
Metall- u. Kunststoffbau

Wir planen und führen aus
- Türen, Fenster, Fassaden
- Schaufensteranlagen, Vordächer
- Treppen, Geländer und Zaunanlagen
- Verglasung, Rolladen, Rollgitter aus Aluminium und Kunststoff
- Markisen

Mühlenstr. 16 · 3579 Frielendorf
Telefon 0 56 84 / 2 94

---

tapetenpassage

Haas GmbH

KASSEL ● Kohlenstraße 121
Telefon 0561/22568

„Küchenstudio" Heideroth
3585 Neuental-Gilsa
Lange Wiese 15

vom Entwurf bis zum Einbau durch unseren Innenarchitekten

allmilmö
die phantastische Küche

Isoschaum®
SCHAUM-CHEMIE

für Schall- und Wärmedämmung bei Neu- und Altbauten

Dachhohlräume, zweischaliges Mauerwerk, Wandschütze, Installations Zellen und Badewannen-Hohlräume.

Nachträglich einzubringen

G. SPAN
● PUR-Dachverfugung schert ihr Haus gegen Sturm- und Schneeschäden
Klosterstr. 23, 3501 Zierenberg-Burghasungen, Tel. 05606 / 91 81

F. SPITZE Kunststoff-Fensterbau

SPEZIALIST für Schall- u. Energiesparfenster

in weiß, braun + Dekor
direkt vom Hersteller
nach Maß für Alt- u. Neubauten, Haustüren in Holz u. Alu

3509 Spangenberg-Mörsh., ☎ 05663 / 7000 oder Herr Rogowski, ☎ 05543 / 626

Polstermöbel-Verjüngungskur
Wir polstern, beziehen und reparieren preiswert und schnell alle Arten von Polstermöbeln

JOWA · Möbelmarkt
3579 Jesberg, Densberger Straße,
Telefon 0 66 95 / 3 91

SCHÜCO FENSTER
...die mit der Krone
Qualität aus Meisterhand

Sie sparen auf Dauer und Ihr Haus wird schöner!
Wärmegedämmte Fenster aus Aluminium oder Kunststoff sparen Renovierungen und Heizkosten.

OSKAR ANDERS
Metall-, Stahl-, Kunststoffbau
FRITZLAR · Tel. 2239 + 4355

W. Kretzschmar
Teppichboden ● Farben ● Tapeten
PVC-Beläge
Ofenbergstraße 3, Telefon 05692 4254
3549 Wolfhagen

VOLKER SCHLEMME
Malermeister, Obervorschütz
Telefon 056 03 / 26 54

Ausführung sämtlicher Malerarbeiten
Spezialist für Vollwärmeschutz und Trockenausbau

RÜ Schlo Knüllwald-Sauna GmbH
Saunaanlagen
Bräunungsgeräte
Herstellung u. Vertrieb von Markenprodukten
Hüttenmühle
3589 Knüllwald-Wallenstein
Tel. (0 56 86) ⌀ 5 13
Tel. ab 18.00 Uhr · 05603/2804

MURARO
Kunststoff-Fenster*
mit dem besonderen Dichtungssystem
* individuelle Fertigung
direkt vom Hersteller, nach Maß
für Alt- und Neubauten
● Jalousien ● Markisen
● Haustüren ● Rolladen

3513 Staufenberg-Landwehrhagen ☎ 05543 / 3144

Anmeldungen zum Berufsgrundbildungsjahr und zum Berufsvorbereitungsjahr

Wie uns der Schulleiter der Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Schule in Fritzlar und Homberg, Oberstudiendirektor Klaus Zick, mitteilt, hat jeder Jugendliche, der nach Erfüllung der 9-jährigen Vollzeitschulpflicht weder eine weiterführende Schule besucht noch in ein Ausbildungsverhältnis eintritt, nach dem Hessischen Schulpflichtgesetz die verlängerte Vollzeitschulpflicht in der Regel durch den Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder eines Berufsvorbereitungsjahres an der zuständigen Berufsschule zu erfüllen.
Das Berufsgrundbildungsjahr hat die Aufgabe, eine berufliche Grundbildung auf Berufsfeldbreite und allgemeine Lerninhalte zu vermitteln. Die Vermittlung der beruflichen Bildung erfolgt nach Berufsfeldern und Schwerpunkten.
In Fritzlar gibt es folgende Berufsgrundbildungsjahre:
1. Metalltechnik
Schwerpunkte:
a) Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik
(Zugeordnete Berufe z.B. Betriebsschlosser, Bohrer, Dreher, Feinmechaniker, Maschinenbauer, Maschinenschlosser, Werkzeugmacher)
b) Kraftfahrzeugtechnik
2. Elektrotechnik
Schwerpunktbildung nicht vorgesehen
3. Wirtschaft und Verwaltung
Schwerpunkte:
a) Absatzwirtschaft und Kundenberatung
(Zugeordnete Berufe z.B. Bankkaufmann, Einzelhandelskaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann)
b) Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung
(Zugeordnete Berufe z.B. Bürogehilfin, Bürokaufmann, Industriekaufmann)
4. Ernährung und Hauswirtschaft
Schwerpunkte: Gastgewerbe und Hauswirtschaft
In Homberg gibt es das Berufsgrundbildungsjahr:
1. Wirtschaft und Verwaltung
(Schwerpunktbildung wie in Fritzlar)
2. Holztechnik
(Schwerpunktbildung ist nicht vorgesehen)
3. Agrarwirtschaft
Schwerpunkt:
a) Tierischer Bereich
(Zugeordnete Berufe: Landwirt, Tierwirt, Fischwirt, Berufsjäger)
b) Pflanzlicher Bereich
(Zugeordnete Berufe: Gärtner, Forstwirt, Winzer)
Der erfolgreiche Abschluß des Berufsgrundbildungsjahres hat eine Anrechnung von 1/2 Jahr oder 1 Jahr zur Folge. Für die Berufsgrundbildungsjahre Holztechnik, Kraftfahrzeugtechnik und Agrarwirtschaft werden von den späteren Ausbildungsbetrieben Vorvereinbarungen oder Vorverträge abgeschlossen, die beinhalten, daß diese Betriebe die Jugendlichen nach erfolgreichem Besuch des Berufsgrundbildungsjahres mit verkürzter Ausbildungszeit (Holztechnik 1 Jahr, Kraftfahrzeugtechnik 1/2 Jahr und Agrarwirtschaft 1 Jahr Anrechnung) einstellen.
In das Berufsvorbereitungsjahr können Jugendliche aufgenommen werden, die ihre 9-jährige Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die noch nicht in der Lage sind, eine berufliche Ausbildung zu beginnen. Die Jugendlichen sollen in diesem Jahr so weit gefördert werden, daß sie ihre beruflichen Neigungen und Fähigkeiten besser erkennen. Ein breites Angebot an vorwiegend fachpraktischen Lernmöglichkeiten soll diesen Jugendlichen den Übergang in Beruf und Arbeit erleichtern.
In Fritzlar gibt es Berufsvorbereitungsjahre
1. für Metall / Bautechnik
2. für Textiltechnik u. Bekleidung / Ernährung und Hauswirtschaft
In Homberg gibt es 1 Berufsvorbereitungsjahr
Textiltechnik und Bekleidung / Ernährung und Hauswirtschaft
Vorgesehen ist auvch Metall/Farbtechnik
Oberstudiendirektor Zick weist darauf hin, daß die Erziehungsberechtigten ihre Kinder bis zum 1. April 1982 für das Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr bei der Schule anmelden müssen, die ihre Kinder jetzt besuchen.
Nachanmeldungen sind möglich, wenn ein Ausbildungsverhältnis in Aussicht stand, über das aber bis zum Schuljahresbeginn kein Vertrag abgeschlossen wurde.
Für Auskünfte stehen die Beruflichen Schulen in Fritzlar (Tel. 05622 / 1690) und Homberg (Tel. 05681/2673) gern zur Verfügung.

Übungsleiter-Lehrgang in Wabern

Der Vorstand des Sportkreises Fritzlar-Homberg hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, am 17. und 18. April 1982 in Wabern, Mehrzweckhalle, einen Fortbildungslehrgang für Übungsleiter durchzuführen. Der Lehrgang wird als Fortbildungsmaßnahme für die Übungsleiter-Lizenz des Landessportbundes Hessen anerkannt, jedoch nicht für die F-Lizenz der Fachverbände.
Unter der Leitung von geschulten Lehrkräften wie Petra Präder (Landessportbund Hessen) und Hans-Günther Rieger (Zwesten) stehen die Themen Gymnastik und Tanz, Gymnastik als Grundlage sportlicher Leistung, Partnerübungen in vielfältiger Form, kleine Spiele, rhythmische Bewegungsschulung mit Musik, Methoden zur Entwicklung und Verbesserung der physischen Grundeigenschaften wie Schnelligkeit und Ausdauer in Theorie und Praxis sowie die Physiologie des Kreislaufs auf dem Programm.
An dem Lehrgang können Übungsleiter aus den Sportkreisen Fritzlar-Homberg, Melsungen und Ziegenhain mit einer Eigenbeteiligung von 10,-- DM teilnehmen.
Er beginnt am Samstag, dem 17. April von 14.00 - 18.00 Uhr und wird am Sonntag, dem 18. April von 8.30 bis 12.00 Uhr fortgesetzt.

Jugendleiter-Seminar

Am 8./9. Mai 1982 wird vom Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises, Amt für Jugend und Sport, Abteilung Jugendpflege, ein Jugendleiter-Seminar auf dem Jugendhof „Hoher Knüll" in Schwarzenborn durchgeführt.
An diesem Seminar können Jugendleiter aus verbands- und nicht verbandsgebundenen im Schwalm-Eder-Kreis ansässigen Jugendgruppen teilnehmen.
Die Thematik dieses Seminars beinhaltet eine Einführung in die Förderungsrichtlinien für Jugendgruppen und Jugendverbände im Schwalm-Eder-Kreis vom 1. Januar 1980, Lösung von Beziehungsproblemen zwischen Jugendlichen und dem Jugendgruppenleiter sowie Probleme, die sich aus dem Zusammenleben in einer Jugendgruppe ergeben, Angebote und Aktivitäten in den Jugendgruppen und Regeln für das Clubleben, Hilfen gegen Resignation arbeitloser Jugendlicher, vorbeugende Alternativen gegen die Suchtgefahr.
Ferner soll bei diesem Seminar ein Erfahrungsausstausch der einzelnen Jugendgruppenleiter mit einer anschließenden Diskussion erfolgen.
Als Referenten sind Herr Franz Faltin, Homberg, und Kreisjugendpfleger Hardi Limmeroth vorgesehen.
Der Teilnehmerbeitrag beträgt 5,-- DM pro Person. Die Kosten für An- und Abreise sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.
Anmeldungen bitte an den Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises, Amt für Jugend und Sport, Abteilung Jugendpflege, Parkstraße 6, 3588 Homberg, Telefon 05681/71-485 oder 486.

Schwarzbuntstammtisch der KG Fritzlar-Homberg am 17.3.1982 in Gudensberg

Am Mittwoch, dem 17. März 1982 um 20.00 Uhr findet im Hess. Hof in Gudensberg ein Dia- und Vortragsabend statt.
Referendar Plümpe vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar wird über die Landwirtschaft in Israel berichten. Besonders interessant ist die Milchviehhaltung der Israelis. Diese steht z.Zt. mit über 7.000 kg Milch durchschnittlich an der Weltspitze.
Herr Plümpe wird auch viele eindrucksvolle Dias von dieser Studienreise zeigen, so daß der Abend nicht nur informativ, sondern auch unterhaltsam werden dürfte. Herr Plümpe steht auch in der anschließenden Diskussion für weitere Fragen zur Verfügung. Ebenfalls Herr LOR Strack vom ALL Fritzlar.
Alle Mitglieder des Schwarzbuntzuchtvereins Fritzlar-Homberg sind herzlich eingeladen. Gäste sind wie immer ebenfalls willkommen.

Verbraucherberatung: Veranstaltungen im März

Amt für Landwirtschaft u. Landentwicklung Fritzlar

15.03.1982 14.30 - 16.30 Uhr	Schladenweg 39 Fritzlar	„Exoten in unserem Speiseplan" / Ref.: Frau Sauer / LFV Deute
22.03.1982 14.00 - 15.30 Uhr	Ev. Pfarrhaus Gensungen	„Der Staat schützt und hilft dem Verbraucher" / Ref.: Frau Sauer/LFV Gensungen
23.03.1982 14.00 - 15.30 Uhr	Schule Harle	„Der Staat schützt und hilft dem Verbraucher" / Ref.: Frau Sauer / LFV Harle
30.03.1982 10.00 - 17.00 Uhr	Schladenweg 39 Fritzlar	„Ausbildung zur Meisterin in der Hauswirtschaft" / Ref.: Frau Hedrich-Müller, Frau Lambert, Frau Sauer
31.03.1982 14.00 - 16.00 Uhr	Schladenweg 39 Fritzlar	„Vitamine und Mineralstoffe sind auch lebensnotwendig" Frau Sauer / LFV Gleichen

Die Volkshochschule präsentiert:

Die Spinnstube

Eine Ausstellung des Arbeitskreises für traditionelle Volkskunst unter Leitung von Gerhard Kalden, Hbg.-Mörshausen. Vom 8. - 19. März 1982 in der Schalterhalle der Kreissparkasse Fritzlar.
In der Spinnstube führt die VHS nach Ostern wieder neue Spinn- und Web-Kurse durch. Nähere Informationen und Anmeldungen unter Tel. (05681) 71 402 oder 3471.

"Finanzamt auf Rädern" geht wieder auf die Reise

Auch in diesem Jahr geht das "Finanzamt auf Rädern" wieder auf die Reise, um ratsuchenden Bürgern zu helfen, die im vergangenen Jahr zuviel entrichteten Steuerzahlungen mit dem Lohnsteuerjahresausgleich oder mit der Einkommensteuerveranlagung vom Staat zurückzuholen. Finanzminister Heribert Reitz gab in Wiesbaden Einzelheiten über die diesjährige Hessen-Route des mobilen Finanzamtes bekannt. Danach werden die "rollenden Steuerbeamten" in einer Acht-Wochen-Fahrt 26 Finanzamtsbezirke (Bad Schwalbach, Bad Homburg, Weilburg, Dillenburg, Wetzlar, Marburg, Alsfeld, Schwalmstadt, Fritzlar, Fulda, Lauterbach, Gelnhausen, Nidda, Gießen, Friedberg, Hanau, Offenbach-Land, Dieburg, Michelstadt, Bensheim, Darmstadt, Lange, Groß-Gerau, Frankfurt am Main-Höchst, Limburg und Rüdesheim) durchqueren und in 190 Standorten Station machen. Der Beratungsbus wird bei seiner Tour durch Hessen insgesamt 2 900 Kilometer zurücklegen.

Auf die Strecke geht das "Finanzamt auf Rädern" am 1. März 1982 in Niedernhausen, wo zwischen 12.00 und 15.30 Uhr mit der amtlichen Steuerberatung begonnen wird (vor dem Rathaus); als letzte Station steht am 30. April 1982 Eltville (Kiliansring/am alten Sportplatz) auf dem Fahrplan. Aufgabe des Beratungsbusses (bundesweit bekanntes Hessenmodell für bürgerfreundlichen Finanzamts-Service) ist es, den Steuerzahlern zu helfen, sich im Gestrüpp der Steuerparagraphen und beim Ausfüllen der Steuerformulare besser zurecht zufinden. Das Beratungsangebot gilt besonders den Arbeitnehmern, die gewöhnlich nicht die Hilfe eines beruflichen Steuerberaters haben. "Trotz der derzeit angespannten öffentlichen Finanzlage wollen wir zuviel gezahlte Lohnsteuer oder Einkommensteuer möglichst schnell zurückgeben", begründete Minister Reitz die Aktion. Bei seiner Beratungstätigkeit draußen auf dem Land soll das rollende Finanzamt vor allem auch den Steuerpflichtigen (etwa Berufspendler, Hausfrauen und Mütter, Behinderte oder Rentner) entgegenkommen, die daran gehindert sind, die Finanzämter zu den üblichen Sprechzeiten aufzusuchen. Reitz sieht in der Steuerberatung am Ort aber auch gewisse Arbeitserleichterungen für die Finanzämter, "denn auf diese Weise können spätere Rückfragen oder Belegnachforderungen vermieden sowie Zweifelsfragen umgehend geklärt werden.

In den beiden letzten Jahren hat das "Finanzamt auf Rädern" bei seiner Überlandfahrt mehr als 5 300 Bürger in steuerlichen Angelegenheiten beraten.

Hessen sorgt für Verbesserung der technischen Sicherheit bei Betankungsanlagen auf Flughäfen

In Bonn hat Frau Staatsminister Dr. Rüdiger, Hessischer Minister für Bundesangelegenheiten, auf die Bedeutung der geänderten Verordnung über brennbare Flüssigkeiten hingewiesen. Inhaltlich geht es bei der Verordnung um eine Verbesserung der Sicherheit der ortsfesten Betankungsanlagen auf Flughäfen. Nach Auskunft von Frau Dr. Rüdiger gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nur eine einzige solche Anlage auf dem Flughafen Frankfurt/Main.

Nach den in der Vergangenheit aufgetretenen Schäden an der über 20 Jahre alten Betankungsanlage Frankfurt sind zwar von den zuständigen Behörden Sofortmaßnahmen getroffen worden, die ein weiteres Austreten von Kerosin nach menschlichem Ermessen verhindern (durch Teil-Stillegung, Einbau eines Korrosionsschutz-Systems, Messungen der Isolierung von Rohren, zusätzliche Druckproben usw.).

Die bisherigen Rechtsvorschriften, die den Betrieb einer Flugfeldbetankungsanlage ohne Erlaubnis zuließen, sind vom notwendigen Sicherheitsstandard aus betrachtet völlig unzureichend. Die Hessische Landesregierung hat deshalb eine Initiative bei der Bundesregierung ergriffen und sich für eine Verschärfung der Sicherheitsbestimmungen schon bei Inbetriebnahme einer solchen Anlage eingesetzt. Die Bundesregierung und die anderen Bundesländer haben sich dem Vorschlag des Landes Hessen im Bundesrat angeschlossen und nun eine Änderung der genannten Verordnung beschlossen.

In Zukunft werden bestehende Anlagen auf ihre technische Sicherheit untersucht werden können, bevor ein Schaden aufgetreten ist. Für neue Anlagen wird es einen Erlaubnisvorbehalt geben, d.h. erst bei Vorliegen der notwendigen Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen werden sie ihren Betrieb aufnehmen dürfen. Frau Staatsminister Dr. Rüdiger begrüßt im Namen der Hessischen Landesregierung den damit erreichten besseren Schutz der Umwelt vor den möglichen Gefahren einer solchen Anlage.

VdK Ortsgruppe Malsfeld

Mit der VdK Ortsgruppe Malsfeld ins Fichtelgebirge.

Am 15. und 16. Mai 1982 fährt die VdK Ortsgruppe Malsfeld, unter dem Motto: Lernt die Heimat kennen, wie etwa 1976 ins Fichtelgebirge. Ziel der Fahrt ist Nagel in der Nähe von Wunsiedel.

Die Fahrtroute wird gegenüber der Fahrt von 1976 geändert; denn wir wollen ja doch unsere Heimat kennenlernen.
Ein Besuch von Bayreuth der Festspielstadt mit Festspielhaus und der Eremitage, sowie der bekannten Wallfahrtskirche 14 Heiligen bei Coburg ist vorgesehen, auch werden wir Gößweinstein in der Fränkischen Schweiz besuchen.
Anmeldungen nehmen die Kameradinnen:
Maria Hahnekamm, Maria Nadler, Erna Simm und der Kamerad Karl Vaupel, entgegen.

Fahrtkosten pro Person: 90,-- DM

Darin ist enthalten:
Hin- und Rückfahrt/Rundfahrt/Abendessen am 15. Mai
Übernachtung mit Frühstück und Mittagessen am 16. Mai.

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Teilnahme die Bemühungen des VdK für unsere älteren und alten Menschen tätig sein zu können.

Aus dem Rathaus wird berichtet

Ortsbeirat Sipperhausen

EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates am Freitag, dem 12.3.1982, um 20.00 Uhr, in der Gastwirtschaft Hans-Heini Fink wird hiermit eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Beratung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 1982
2. Vorbereitung des diesjährigen Dorffestes
3. Verschiedenes
   a) Jahrestaschenfahrplan der Verkehrsgemeinschaft des Schwalm-Eder-Kreises für das Jahr 1982/83.

gez. Unterschrift
- Vorsitzender -

Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte

Gem. § 40 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz kann bei Teilzeitbeschäftigten die Lohnsteuer unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit einem Steuersatz von 10 % des Arbeitslohnes erhoben werden.
Nach Maßgabe von Art. 26 Nr. 18 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22.12.1981 (BGBL I S. 1523, 1540) ist gegenüber der bisherigen Regelung mit Wirkung vom 1.1.1982 eine Änderung dahingehend eingetreten, daß dem Arbeitgeber vor Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung eine Bescheinigung über die Lohnsteuerpauschalierung vorzulegen ist. Nach weiterer Maßgabe dieser Neuregelung werden diese Bescheinigungen, unabhängig von einer möglichen Haupttätigkeit, von den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen ausgestellt.
Sie gelten jeweils für ein Kalenderjahr und können in diesem Zeitraum nur e i n m a l beantragt werden.

Die v.g. Bescheinigung ist ab sofort bei der hiesigen Gemeindeverwaltung - Zimmer 7 - erhältlich!

Sprechstunden des Kreisbauamtes in der Gemeindeverwaltung Malsfeld am 26.3.1982

Wie uns die Kreisverwaltung in Homberg/Efze mitgeteilt hat, finden ab Monat März wieder Sprechstunden vom Kreisbauamt in der Gemeindeverwaltung Malsfeld, Elfershäuser Str. 4, statt.

Diese Sprechstunden werden jeden 4. Freitag im Monat von 9.00 bis 10.00 Uhr durchgeführt, erstmals am Freitag, dem 26.3.1982.

Malsfeld, den 4. März 1982

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Malsfeld
gez. S T Ö H R
- Bürgermeister -

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bauausschusses der Gemeindevertretung Malsfeld

Gem. § 62 (5) HGO gebe ich bekannt, daß ich heute den Haupt- u. Finanzausschuß sowie den Bauausschuß der Gemeindevertretung Malsfeld für

Donnerstag, den 11. März 1982, 18.00 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus Malsfeld, Elfershäuser Str. 4, einberufen habe.
Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

1. Beratung und Beschlußfassung über die Haushaltssatzung 1982 der Gemeinde Malsfeld
2. Beratung und Beschlußfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malsfeld
3. Mitteilungen, Sonstiges, Verschiedenes

gez. K R A U S E
Vors. des Haupt- u. Finanzausschusses

gez. SCHWARZENAU
Vors. des Bauausschusses

Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld in ihrer Sitzung am 23.2.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erheben von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in:

1. Wochenendhausgebieten, Sondergebieten gemäß § 10 BauNVO	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen) von	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten	"	10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	"	8,5 m
3. Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten		
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8	"	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	"	10,5 m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8 bis 1,0	"	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	"	12,5 m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	"	20,0 m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	"	23,0 m
4. In Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO	"	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	"	20,0 m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	"	23,0 m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	"	25,0 m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	"	27,0 m
5. Industriegebieten		
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	"	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	"	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	"	27,0 m

Erschließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größere Breite; für die Geschoßflächenzahl gelten die Regelungen der §§ 6 b und 6 c entsprechend;

II. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BBauG) 27,0 m;

III. für Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlage im Sinne von Ziff. I und II sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziffer I und II genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

IV. für Grünanlagen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziffer I und II sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. I und II genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen.

V. für Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu 10 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen.

(2) Zu dem Erschließun gsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten für:

a) den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
e) die Radwege,
f) die Gehwege,
g) die Beleuchtungseinrichtungen,
h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- oder Kreisstraße, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Endet eine Ersch ließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Ziff. II) für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer III b, für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. IV b und für Kinderspielplätze (§ 2 Abs. 1 Ziffer V) werden entsprechend den Grundsätzen des § 6 Satz 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet; im Falle des § 6 Satz 2 ist nach dieser Vorschrift zu verfahren. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet der Parkflächen, Grünanlagen oder Kinderspielplätze von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze nach Satz abweicht; in diesem Fall werden die Parkflächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 25 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Soweit in einem Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach den mit der Geschoßflächenzahl vervielfältigten Grundstücksflächen vorgenommen.

§ 6 a Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 6 gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

2. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichti gt.

(2) In den Fällen der Ziff. a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

§ 6 b Ermittlung der Geschoßflächenzahl in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfall überschritten, so ist die Geschoßflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.

(2) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschoßflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften umzurechnen.

(4) Läßt sich die Gesch oßflächenzahl nicht nach Abs. 3 ermitteln, so ist sie bei bebauten Grundstücken anhand der tatsächlichen Bebauung festzustellen, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl auf die überwiegende Geschoßfläche in der näheren Umgebung abzustellen.

(5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,8 a ls Geschoßflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoßflächenzahl oder anderer Werte, anhand deren die Geschoßflächenzahl ermittelt werden

könnte, ausgewiesen sind; bei tatsächlich höherer Ausnutzung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Läßt diese Ausweisung nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen zu, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, so gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschoßflächenzahl von 0,5 angesetzt.

(7) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschoßhöhe größer als 3,5 m, so ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.

(8) Sind auf einem Grundstück unterschiedliche Geschoßflächenzahlen, Geschoßzahlen bzw. Baumassenzahlen zulässig bzw. im Falle des Abs. 4 bei bebauten Grundstücken vorhanden, so ist von dem jeweils höchsten Wert auszugehen.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BBauG erreicht hat.

§ 6 c Ermittlung der Geschoßflächenzahl in unbeplanten Gebieten

(1) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden oder nicht im Sinne des § 6 b Abs. 10 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 BauNVO für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschoßflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 BBauG unter Berücksichtigung der im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist. Wird die hiernach zulässige bauliche Ausnutzung überschritten, so ist die Geschoßflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.

(2) Läßt sich ein Baugebiet nicht einer der in der BauNVO genannten Baugebietstypen zuordnen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschoßflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BBauG bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Abrechnungsgebietes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, werden die Geschoßflächen nicht erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.

(4) In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 3 sowie in Gebieten, die wegen ihrer unterschiedlichen (diffusen) Bebauung keiner der Gebietskategorien der BauNVO zugeordnet werden können, gilt die in Abs. 3 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden. Dies gilt auch für ungenutzte Grundstücke, die aufgrund der in der näheren Umgebung des Abrechnungsgebietes vorhandenen Nutzung überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden dürfen.

§ 6 d Eckgrundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch zwei aufeinderstoßende Erschließungsanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° erschlossen werden (Eckgrundstücke), werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Dies gilt nur, wenn beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und

a) nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden oder
b) für eine der Erschließungsanlage bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
c) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden sowie für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen.

(3) Diese Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-und Kerngebieten sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder im Sinne des § 6 c Abs. 4 S. 2 genutzt werden dürfen.

§ 7 Anrechnung von Grundstückswerten

Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen zunächst unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlage an die Gemeinde abgetreten, und gewährt die Gemeinde zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswertes, so werden die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einbezogenen Vergütungsbeträge den Beitragspflichtigen als Vorauszahlung auf ihre Beitragsschuld angerechnet.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für
1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehweganlage,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
b) beiderseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
b) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.

(2) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und

a) Plätze entsprechend Abs. 1 Buchst. a, c und d ausgebaut sind;
b) Wege entsprechend Abs. 1 Buchst. b, c und d ausgebaut sind;
c) selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Ziffer III b dieser Satzung) entsprechend Abs. 1 Buchst. a, c und d ausgebaut sind;

d) selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff IV b dieser Satzung) gärtnerisch gestaltet sind und

e) Kinderspielplätze (§ 2 Ziffer V) mit Spielgeräten ausgestattet sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall - soweit sich dies nicht ohnehin aus dem Inhalt des Bebauungsplans ergibt - einzelne Bestandteile (insbesondere Teileinrichtungen) ganz wegfallen lassen bzw. die Herstellungsmerkmale dieser Bestandteile abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger festsetzen, wenn einerseits dabei die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt bleiben und andererseits ein Festhalten an den Regelungen der Abs. 1 und 2 deshalb unnötig erscheint oder sonst gar zu einer nicht mehr vertretbaren finanziellen Belastung der Gemeinde und der Beitragspflichtigen führen kann. Zuständig für den im Rahmen der Grenzen des Satzes 1 zu fassenden Beschluß ist die Gemeindevertretung.

§ 9a Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 19.12.1974 außer Kraft.

Malsfeld, den 1. März 1982

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Malsfeld
gez. S T Ö H R
- Bürgermeister -

II. Änderungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer in der Gemeinde Malsfeld

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) und der §§ 5 Abs. 1, 13, 15 und 17 des Hundesteuergesetzes vom 9.3.1973 (GVBl. I S. 467) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld in ihrer Sitzung am 23.2.1982 folgende

II. Änderungssatzung
zur Satzung über die Hundesteuer beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz nach § 5 des Hundesteuergesetzes wird

für den 1. Hund auf	40,-- DM
für den 2. Hund auf	60,-- DM
für jeden weiteren Hund auf	80,-- DM

festgesetzt.

Artikel II

Diese II. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.1982 in Kraft.

Malsfeld, den 1. März 1982

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Malsfeld
gez. S T Ö H R
- Bürgermeister -

II. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 44 bis 45 c des Hess. Wassergesetzes (HWG) vom 6.7.1960 (GVBl. I S. 513), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13.9. 1976 (BGBl. I S. 2721) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 17.12.1980 (GVBl. I S. 540) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld am 23.2.1982 die nachstehende

II. Änderungssatzung
zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung

beschlossen:

Artikel I

Der § 8 Abs. 8 erhält folgend e Fassung:

Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwassers beträgt

a) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien	1,20 DM

Artikel II

Diese II. Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung tritt rückwirkend zum 1.1.1982 in Kraft.

Malsfeld, den 1. März 1982

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Malsfeld
gez. S T Ö H R
- Bürgermeister -

Jagdgenossenschaft Ostheim

Hiermit werden alle Jagdgenossen des Jagdbezirks Ostheim zu der am Samstag, dem 27. März 1982, um 20.00 Uhr, in der Gaststätte Paulus in Malsfeld-Ostheim stattfindenden Jagdgenossenschafts-Versammlung eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung, Feststellen der Beschlußfähigkeit und Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht des Vorstandes über das Führen der Kassen - Geschäfte und Prüfung der Kasse -
3. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
4. Beschlußfassung über die Verwendung des Jagdertrages
5. Verschiedenes

Malsfeld-Ostheim, den 1.3.1982 Der Vorstand

Vorstehende Versammlung der Jagdgenossenschaft Ostheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Malsfeld, den 1. März 1982

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Malsfeld
gez. S T Ö H R
- Bürgermeister -

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1981 und der Meldungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung

bis zum 31. Mai 1982

Die Finanzämter geben hiermit bekannt, daß bei ihnen die nachstehend aufgeführten Steuererklärungen und Meldungen bis zum 31. Mai 1982 abzugeben sind.

Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist jedoch nicht vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs 1981/82 folgt.

A. Zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen sind verpflichtet

I. Unbeschränkt Steuerpflichtige, und zwar

1 Für den Fall, daß **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** vorliegen

a) **Ehegatten**, die zu Beginn des Kalenderjahrs 1981 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kalenderjahrs 1981 eingetreten ist, wenn die Summe ihrer Einkünfte 9672 DM oder mehr betragen hat oder einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung wählt,

b) **andere Personen**, wenn die Summe ihrer Einkünfte 4836 DM oder mehr betragen hat,

c) nicht dauernd getrennt lebende **Ehegatten** und **andere Personen**, wenn die Veranlagung beantragt wird zur Einbeziehung von Kapitalerträgen, von denen Kapitalertragsteuer in Höhe von 30 v. H. einbehalten worden ist,

d) nicht dauernd getrennt lebende **Ehegatten** und **andere Personen**, wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch **Einkünfte aus dem Ausland** bezogen worden sind, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfrei sind und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte.

2 Für den Fall, daß **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** vorliegen

a) nicht dauernd getrennt lebende **Ehegatten** (siehe 1 a) und **andere Personen**, wenn

aa) die Summe ihrer Einkünfte für den Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten mehr als 49140 DM, in allen anderen Fällen mehr als 24570 DM betragen hat **oder**

bb) die Summe ihrer Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren, einschließlich der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellten ausländischen Einkünfte, mehr als 800 DM betragen hat **oder**

cc) **einer der Ehegatten** Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat und das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten mehr als 36000 DM betragen hat **oder**

eine andere Person Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen und das zu versteuernde Einkommen mehr als 18000 DM – bei Anwendung der Splittingtabelle 36000 DM – betragen hat **oder**

dd) **einer der Ehegatten oder eine andere Person** Versorgungsbezüge aus mehreren früheren Dienstverhältnissen von insgesamt mehr als 12000 DM bezogen hat **oder**

ee) **einer der Ehegatten oder eine andere Person** vor dem 1. Januar 1981 das 64. Lebensjahr vollendet hatte und nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, ausgenommen Versorgungsbezüge, von insgesamt mehr als 7500 DM bezogen hat **oder**

ff) auf der Lohnsteuerkarte ein Verlust aus Vermietung und Verpachtung eingetragen worden ist **oder**

gg) bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Elternpaaren oder bei Eltern nichtehelicher Kinder ein Ausbildungsfreibetrag oder der einem Kind zustehende Pauschbetrag für Körperbehinderte/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufgeteilt werden soll **oder**

hh) die Veranlagung beantragt wird, z. B. zur Anwendung ermäßigter Steuersätze auf außerordentliche Einkünfte, zur Berücksichtigung von Verlusten oder Verlustabzügen, zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer/Körperschaftsteuer oder zur Inanspruchnahme von Steuerermäßigungen nach §§ 16, 17 des Berlinförderungsgesetzes oder nach § 14 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes, **oder**

b) nicht dauernd getrennt lebende **Ehegatten** (siehe 1 a), wenn

aa) **beide Ehegatten** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist und das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten mehr als 36000 DM betragen hat **oder**

bb) die Ehe im Kalenderjahr 1981 geschlossen worden ist, beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und für mindestens einen der Ehegatten vor der Eheschließung ein Haushaltsfreibetrag gewährt oder die Splittingtabelle angewendet worden ist **oder**

cc) die Ehe im Kalenderjahr 1981 durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und ein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kalenderjahr 1981 wieder geheiratet hat **oder**

dd) **einer der Ehegatten** die getrennte Veranlagung beantragt

II. Beschränkt Steuerpflichtige über ihre inländischen Einkünfte (§ 49 EStG) im Kalenderjahr 1981, soweit die Einkommensteuer für diese Einkünfte nicht durch Steuerabzugsbeträge abgegolten ist, und über Einkünfte im Sinne der §§ 2 und 5 des Außensteuergesetzes im Kalenderjahr 1981.

B. Zur Abgabe von Erklärungen für die gesonderte – und einheitliche – Feststellung der Einkünfte sind verpflichtet

1 **Personengesellschaften und Gemeinschaften** mit

a) einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften,

b) ausländischen Einkünften, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt, aber bei der Festsetzung der Steuern der beteiligten Personen von Bedeutung sind,

2 Personen, die zu mehreren an einem Gegenstand der Einkunftserzielung beteiligt sind, wenn sie zur Abgabe besonders aufgefordert werden,

3 **Einzelunternehmer** mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit, die ihren Wohnsitz und ihren Betrieb in den Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden haben oder die innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde, aber in den Bezirken mehrerer Finanzämter Betriebe unterhalten,

4 Personen, deren verrechenbarer Verlust nach § 15 a Abs. 4, § 13 Abs. 5, § 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1 Nr. 4 letzter Satz, § 21 Abs. 1 Satz 2 EStG gesondert festzustellen ist.

C. Zur Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen sowie ggf. von Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Teilbeträgen des verwendbaren Eigenkapitals sind verpflichtet

1 **Unbeschränkt Steuerpflichtige** (Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts; juristische Personen des öffentlichen Rechts für ihre Betriebe gewerblicher Art), soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer voll befreit sind.

2 **beschränkt steuerpflichtige** Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, über ihre inländischen Einkünfte im Kalenderjahr 1981, soweit die Körperschaftsteuer für diese Einkünfte nicht durch Steuerabzugsbeträge abgegolten ist.

D. Zur Abgabe von Gewerbesteuererklärungen sowie ggf. von Erklärungen für die Zerlegung der einheitlichen Steuermeßbeträge sind verpflichtet

1 Alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 1981 den Betrag von 36000 DM oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120000 DM überstiegen hat,

2 ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals

a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften),

b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,

3 folgende Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 1981 den Betrag von 5000 DM oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120000 DM überstiegen hat

a) Sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten,

b) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind.

E. Zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen sind verpflichtet

1 Alle Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr 1980 20000 DM überstiegen hat,

2 Unternehmer mit einem Gesamtumsatz im Kalenderjahr 1980 bis zu 20000 DM, wenn sie

a) zu Beginn des Kalenderjahrs 1981 mit einem Gesamtumsatz von mehr als 100000 DM in diesem Kalenderjahr rechnen mußten oder

b) ihre im Kalenderjahr 1981 bewirkten Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes versteuert haben oder

c) für das Kalenderjahr 1981 eine Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 3 oder § 15 a des Umsatzsteuergesetzes schulden,

3 Land- und Forstwirte, die die Durchschnittssätze nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes anwenden, wenn sie für die Umsätze von Sägewerkserzeugnissen, Getränken oder alkoholischen Flüssigkeiten eine Umsatzsteuer zu entrichten haben,

4 andere Personen, die unberechtigt in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausgewiesen haben (§ 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz).

F. Zur Abgabe der Erklärungen zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes sind verpflichtet

Steuerpflichtige, die Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften im Sinne des Außensteuergesetzes halten.

G. Zur Abgabe der Meldungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung sind verpflichtet

Steuerpflichtige, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärungen

1 Betriebe oder Betriebstätten im Ausland gegründet oder erworben haben **oder**

2 sich an ausländischen Personengesellschaften beteiligt haben **oder**

3 Beteiligungen an nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen erworben haben, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 v. H. oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 v. H. an deren Kapital oder Vermögen erreicht wird,

sofern die Meldungen nicht bereits abgegeben worden sind.

Bei nichtgeschäftsfähigen natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Geschäftsführer zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet. Außerdem ist jeder zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, dem das Finanzamt einen Steuererklärungsvordruck übersendet oder der in anderer Weise vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung besonders aufgefordert wird. Die Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben; diese sind beim Finanzamt erhältlich. Wer später erkennt, daß eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Geburt

Am 20. Februar 1982
Nicole Nagler, Eltern: Roland Nagler und Christa Nagler, geb. Konheiser, beide wohnhaft in Malsfeld-Beiseförth, Brückenstr. 12

Sterbefall

Am 2. März 1982
Frau Martha Wenderoth, geb. Ludwig aus Malsfeld-Dagobertshausen, Höhenstr. 16

WIR GRATULIEREN

Zum 76. Geburtstag
Herrn Willi Jungmann, Malsfeld-Sipperhausen, Dickershäuser Str. 3 - geb. am 13.3.1906

Zum 87. Geburtstag
Frau Elise Pitz, Malsfeld-Mosheim, Felsberger Str. 1
geb. am 14.3.1895

Zum 83. Geburtstag
Frau Emilie König, Malsfeld-Ostheim, Sipperhäuser Str. 10
geb. am 15.3.1899

Zum 75. Geburtstag
Herrn Julius Harbusch, Malsfeld-Beiseförth, Bergstr. 27
geb. am 15.3.1907

Zum 80. Geburtstag
Frau Anna Stöhr, Malsfeld, Sandweg 13
geb. am 17.3.1902

Zum 81. Geburtstag
Frau Elisabeth Schinke, Malsfeld-Beiseförth, Brunnenstr. 7
geb. am 18.3.1901

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende, dem 13./14. März 1982 (v. Samstag 14.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr) sowie am Mittwoch, dem 17.3.1982 (v. Mittwoch 14.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr) ist

Dr. Ehrt, Malsfeld-Beiseförth, Finkenweg
Tel. 05664/8200

dienstbereit.

Zahnärztlicher Notdienst

Am Wochenende, dem 13./14. März 1982 ist

ZA Richter, Melsungen, Vord. Eisfeld 1
Tel. 05661/2652

dienstbereit.

Apothekendienst

Am Wochenende, dem 13./14. März 1982 ist die

AESCULAP—APOTHEKE, Melsungen,
Bahnhofstr. 17 - Tel. 05661/6028

dienstbereit.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinden

DAGOBERTSHAUSEN

14.3.1982
11.00 Uhr Familiengottesdienst

16.3.1982
15.30 Uhr Jungenjungschar
19.30 Uhr Jugendkreis in Hilgershausen "Aberglaube"

17.3.1982
15.30 Uhr Mädchenjungschar in Elfershausen
19.15 Uhr Passionsandacht im Jugendheim

18.3.1982
20.00 Uhr Gemischter Chor

ELFERSHAUSEN

14.3.1982
9.00 Uhr Familiengottesdienst

15.3.1982
15.00 Uhr Jungenjungschar
19.30 Uhr Jugendkreis in Hilgershausen "Aberglaube"

17.3.1982
15.30 Uhr Mädchenjungschar

18.3.1982
19.30 Uhr Passionsandacht
20.00 Uhr Gemischter Chor

MALSFELD

14.3.1982
10.30 Uhr Gottesdienst
10.30 Uhr Kindergottesdienst

16.3.1982
19.00 Uhr Jugendkreis

17.3.1982
19.15 Uhr Passionsandacht
20.00 Uhr Kirchenchor

18.3.1982
15.30 Uhr Jungenjungschar

BEISEFÖRTH

14.3.1982
9.15 Uhr Gottesdienst
10.30 Uhr Kindergottesdienst

16.3.1982
19.00 Uhr Jugendkreis

18.3.1982
15.30 Uhr Jungenjungschar
16.00 Uhr Mädchenjungschar
19.00 Uhr Passionsandacht

MOSHEIM

14.3.1982
10.00 Uhr Gottesdienst

OSTHEIM

14.3.1982
10.00 Uhr Gottesdienst

SIPPERHAUSEN

14.3.1982
11.15 Uhr Gottesdienst

Landeskirchliche Gemeinschaft Malsfeld, Stettiner Straße

14.3.1982
17.00 Uhr Wotverkündigung

15.3.1982
15.00 Uhr Kinderstunde
16.00 Uhr Mädchenjungschar

Katholischer Gottesdienst in Melsungen

13.3.1982
18.30 Uhr Vorabendmesse

14.3.1982
10.00 Uhr Hochamt

Der Bus fährt ab Malsfeld 9.15 Uhr
Beisefórth 9.10 Uhr

SPORTNACHRICHTEN

Schützenverein "Nordeck" Elfershausen

Der Königsball des Schützenvereins "Nordeck" war wieder einmal gesellschaftliche "Spitze".

Nachdem der Abend mit einem "fürstlichen" Mahl begonnen wurde, ein herzliches "Dankeschön" nochmals allen die dazu beigetragen haben, konnten die diesjährigen Besten bekanntgegeben werden.
Große Überraschung des Abend s war der neue Schützenkönig Klaus Kah. An seiner Seite als 1. Prinz Günter Imming und 2.Prinz Dieter Ploch. Schützenkönigin wurde, mit großer Spannung erwartet, Isolde Fackiner umgeben von der 1. Prinzessin Giselinde Schmidt und 2. Prinzessin Dagmar Kah. Jungschützenkönig konnte wieder wie 1981, Volker Iber, werden. Verdienter Vereinsmeister wurde Horst Ploch mit 349 Ringen, 2. Berthold Imming, 3. Günter Imming. Die Ehrenscheibe, gestiftet von Klaus Kah, holte sich der Jungschütze Reinhold Kripko mit einer "Klasse 10". Den 6. Platz beim "Sie und Er-Schießen" des Schützenkreises Melsungen konnte Wolfgang und Monika Ossowski erzielen.

Weiterer Ehrungen aufgrund langjähriger Vereinszugehörigkeit wurden zuteil:
25-jährig - Erich Dippel, Günter Imming
20-jährig - Manfred Beinhauer, Horst Ploch, Willi Scholl, Kurt Reyer
15-jährige - Annegret Ploch, Jürgen Hofmann, Manfred Pötzsch, Wilfried Sommer.

Nachdem vereinsbekannte Komiker, wie Heinrich Kühlborn, Wolfgang Ossowski und Willi Scholl für einen humorvollen Verlauf des Abends sorgten, traten unter großem Beifall die nun schon in Malsfelder Kreisen bekannten "Strauchgraben Spatzen" mit einer Nummer in Kostüm und Gesang des "Entenhit's" auf. Ihre originellen Kostüme, vor allem der männlichen Mitwirkenden, zogen manch weiblichen Blick auf sich. Besonders ins Auge stach die Ente "in der Mauser".

Für musikalische Unterhaltung sorgte ein Ein-Mann-Orchester, das mit viel stimmungsvoller Musik bis in den frühen Morgen für tänzerische Laune sorgte.

SG Ost-M osheim

Am Freitag, dem 19. März 1982, um 20.00 Uhr, findet in Ostheim, in der Gaststätte Paulus, die Jahreshauptversammlung der SG Ost-Mosheim statt.
Zu dieser Versammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder beider Vereine - TSV Mosheim und TSV Ostheim - recht herzlich eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Anwesenheitsfeststellung,
2. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung vom 10.4.1981
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Berichte der Jugend-, Schüler- und Damenwarte,
7. Berichte zur Debatte
8. Wahl eines Wahlleiters und evtl. Helfer
9. Entlastung des Vorstandes
10. Neuwahlen
    a) des Vorstandes: 1. Vorsitzenden
    2. Vorsitzenden
    Schriftführer
    Kassierer
    Pressewart
    b) Jugendwart u. Betreuer für männl. A- u. B-Jugend
    c) Betreuer der Schüler
    d) Damen- und Mädelwart
    e) Wahl von 2 Kassenpr üfern
11. Verschiedenes

Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

— Fußballabteilung —

Terminplanung/Spielergebnisse

Malsfeld I — Binsförth I 1:1
(Eigentor Binsförth)

II. Mannschaften 1:0

Sonntag, 14.3.1982
Malsfeld I — Röhrenfurth I
um 14.30 Uhr
Vorspiel der II. Mannschaften.

— Tischtennis —

Gensungen I — Malsfeld I 2:9 !!!

Im Duell der beiden Kellerkinder ließ das Team aus Malsfeld dem Gastgeber aus Gensungen keine Chance.
Eine wichtige Grundlage für d. Sieg waren zwei Doppelsiege gleich zu Beginn der Partie. Das spannendste Match der Begegnung lieferten sich Schade und Dr. Rusch (Zahnarzt); Schade zeigte keine Nerven und konnte "den Zahn ziehen", obwohl er den ersten Satz mit 17:21 Punkten verlor, die restlichen Sätze jedoch denkbar knapp mit 22:20 Punkten gewann. Ebenfalls erfolgreich waren Schirmer 2, Lamprecht 2, Siegel 1, Weiler 1, Fehr/Siegel und Lamprecht/Schade .

Insgesamt gesehen ein wichtiger und verdienter Sieg für das Team von Trainer Fehr, der in dieser Höhe von keinem erwartet wurde. Das Abstiegsgespenst wurde durch diesen doppelten Punktgewinn endgültig vertrieben.
Im nächsten Spiel muß Malsfeld beim Titelaspiranten in Spangenberg antreten. Alles andere als ein klarer Sieg für Spangenberg wäre eine Überraschung.

SG Ost-Mosheim

Handball Oberliga
SG Ost-Mosheim — TSG Schlitz 22:15 (12:6)

Aufwärtstrend der SG Ost-Mosheim hält an

Im Heimspiel gegen den Tabellenvorletzten Schlitz siegte die SG souverän.
Bis zum 3:3 konnte Schlitz mithalten, mußte dann aber die Überlegenheit der SG anerkennen.
Über 7:3, 10:4 und 12:6 setzte sich unsere Mannschaft klar ab.Nach der Pause bot sich den Zuschauern das gleiche Bild wie vor dem Seitenwechsel.

Die SG Ost-Mosheim zeigte sich klar überlegen, und hätte bei besserer Chancenausnutzung an diesem Tag einen wahren Kantersieg landen können.

Die Maßnahme von Spielertrainer Jürgen Steinbach, den Scharfschützen Paul aus Schlitz sofort kurz zu decken, erwies sich als richtig.

Jürgen "Paule" Breiter ließ dem Schlitzer von Beginn an erst gar nicht zur Entfaltung kommen, auch als später Jürgen Riemenschneider die Manndeckung übernahm konnte Paul außer Freistoßtoren keine Treffer verbuchen.
Ausgezeichnet in Form zeigten sich unsere beiden Torhüter, Ralf Stremetzne in der 1. Hälfte und Bernd Sommer nach der Pause. Von den Feldspielern boten Jürgen Breiter und Ottmar Harbusch die stärksten Leistungen, nicht nur weil beide sechs Tore erzielten. Im Aufgebot der SG mußten diesmal Günther Schake und Gerd Ludolph ersetzt werden, die beide wegen Krankheit pausieren mußten.
Volker Steinbach war wegen einer Fingerverletzung nur bedingt einsatzfähig.

Die SG spielte in folgender Aufstellung:
Bernd Sommer, Ralf Stremetzne;
Ottmar Harbusch 6, Ulrich Till, Jürger Breiter 6, Heinz Eckel 3, Jürgen Steinbach 3, J. Riemenschneider 2, Volker Steinbach, Rolf Imming 2, Jochen Boland.

VORSCHAU

Samstag, den 13.3.1982 - Hochlandhalle Ostheim um 19.30 Uhr-
SG Ost-Mosheim — TV Münchholzhausen

Mit Münchholzhausen stellt sich der Tabellenzweite in der Hochlandhalle vor. In Münchholzhausen verlor die SG unglücklich mit 21:20. Die Münchholzhäuser haben 3 Punkte Rückstand auf den Tabellenführer Büdingen und rechnen sich noch Chancen auf die Meisterschaft und den Aufstieg in die Regionalliga aus.
Die Mannschaft ist zweifellos mit Büdingen gleichzusetzen, ist vom Rückraum und den Außenpositionen stark besetzt, sie will auf alle Fälle ihren Sieg gegen uns wiederholen.
Die SG Ost-Mosheim wird den Münchholzhäusern diesmal erneut Paroli bieten, die Mannschaft wird bestrebt sein sich für die knappe Niederlage aus dem Vorspiel zu revanchieren.
Wenn man von Beginn an konzentriert und mit Siegeswillen an die Aufgabe herangeht, sind die Münchholzhäuser sicherlich zu schlagen. Auf alle Fälle erwartet die Zuschauer auch diesmal wieder in der Hochlandhalle ein interessantes Handballspiel, mit zwei spielerisch starken Mannschaften, wobei die Tagesform ausschlaggebend für den Sieg sein wird.

Mit der Unterstützung der treuen Anhängerschar müßte es unsere Mannschaft gelingen einen Sieg zu landen.

Kegelturnier der Jungen Union Malsfeld

Am Sonntag, dem 28.2.1982 trafen sich wieder zahlreiche Jugendliche der Gemeinde Malsfeld im Gasthaus Landesfeind zum Kegeln.
Es fanden Wertungsdurchgänge, die im Frühjahr wieder belohnt werden, aber auch mehrere Spiele statt.

Die Tagesbesten waren:

1. Horst Schmidt	128 Holz
2. Peter Fischer	125 Holz
3. Matthias Kriegisch	113 Holz
4. Bernd Laufersweiler	107 Holz
5. Heike Kellner	100 Holz
6. Karlo Wallay	95 Holz
7. Udo Schmidt	82 Holz

Am Sonntag, dem 14.3.1982 findet der nächste Kegelnachmittag um 14.00 Uhr im Gasthaus Landesfeind in Malsfeld statt, zu dem wir wieder alle Jugendlichen recht herzlich einladen.

Lassen Sie sich nicht provozieren, Gewalt löst keine Probleme

Wenn das Spielfeld zum Schlachtfeld wird

Vor den Eingangstoren des Stadions hatten sich lange Schlangen von erwartungsvollen Fußballfans gebildet. Plötzlich krachte es, erschreckt stob die Menge auseinander. Die Polizei konnte einen 15jährigen festhalten, der in der Menge untertauchen wollte. Er hatte einen Feuerwerkskörper gezündet.
Ohne Eintrittskarte fürs Stadion, ohne die geringste Ahnung, wer gegen wen spielen sollte, war er gekommen, um zu randalieren. Mit 15 Feuerwerkskörpern und einer Gaspistole in der Tasche.
„Irgendwo muß man doch Dampf ablassen", erklärte er den Polizisten.
Dieser Junge ist kein Einzelfall, und so etwas geschieht nicht nur bei Sportveranstaltungen. Auf offener Straße werden Passanten von Rowdies angepöbelt, und wenn sie sich provozieren lassen, weil sie nicht als „Feigling" dastehen wollen, werden sie brutal zusammengeschlagen.
13.207 Fälle der vorsätzlichen leichten, der gefährlichen, der schweren und der Körperverletzung mit Todesfolge registrierte die hessische Polizei im Jahre 1980.
Statt sich von Dummköpfen zu Dummheiten hinreißen zu lassen, wäre es klüger, nachzugeben, Pöbeleien aus dem Weg zu gehen und Rowdies auszuweichen. Denn obgleich ihre Hemmschwelle niedrig ist, schlagen sie doch selten „einfach so" zu, meist suchen sie nach einem Grund, und sei er noch so geringfügig.
Deshalb rät die Kriminalpolizei:

- Lassen Sie sich nicht provozieren, reagieren Sie auf Pöbeleien nicht mit unbedachten Beleidigungen oder gar Handgreiflichkeiten.
- Gehen Sie Rowdies aus dem Weg, meiden Sie Auseinandersetzungen mit Betrunkenen oder rauflustigen Fanatikern, etwa bei Sportveranstaltungen.
- Verständigen Sie sofort die Polizei, wenn Sie Opfer oder Zeuge einer Gewalttat werden, denn jede Gewalttat, die straflos bleibt, ermuntert die Täter zur Wiederholung.

Spielen Sie doch mal Detektiv im großen Mitdenker-Spiel der Polizei. In jeder Polizeidienststelle liegen die Teilnahmescheine aus, die nicht nur wertvolle Tips für Ihre Sicherheit enthalten, sondern auch die Chance zu einem attraktiven Gewinn wie einem Urlaub in Thailand, einem Enduro-Leichtkraftrad oder einem Reitkurs.

Schränke, Regale, Einbau
ab Lager
ip20 inbauteile
Horst Wagner
Schreinerei
Kunststoffensterbau
3509 Morschen
Tel 05664/1677 o 1414

BAD HÖNNINGEN
auf der Sonnenseite des Rhein's

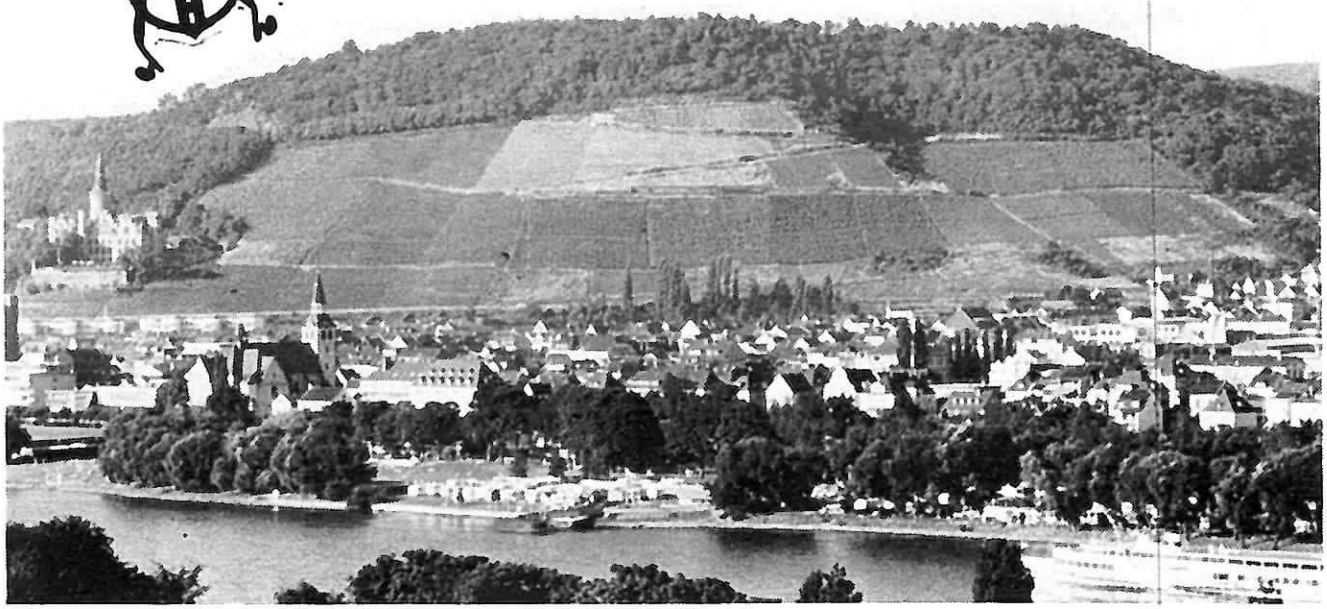

Urlaub mit Thermalbaden, Wandern, Wein und viel Unterhaltung!

Die landschaftliche Lage von Bad Hönningen gehört zu einer der schönsten auf der Sonnenseite des Rheins. Das gastfreundliche Badestädtchen liegt rechtsrheinisch zwischen Koblenz und Bonn und ist das Tor zum Naturpark Rhein-Westerwald.

Die Rheinfront bildet ein farbenprächtiger Kurpark und eine kilometerweite grüne Rheinpromenade mit vielen Bänken, wo man das Leben auf dem Rhein und den Sonnenuntergang genießen kann.

Badefreunde kommen im Thermalhallenbad (31° C), Regenerationscenter (34° C) und in zwei Thermalfreibädern (24° – 28° C) mit großer Liegewiese auf ihre Kosten. Hier werden die Becken täglich mit 4,6 Mio. Liter quellfrischem Thermalwasser gespeist.

Medizinische Kuranwendungen, besonders geeignet für Rheuma, Herz- und Kreislauferkrankungen, erhält man im Kurmittelhaus.

Bad Hönningen bietet viel: Geführte Wanderungen bei 60 km Wanderwegen, eigener Weinanbau mit 8 ha Weinberge am Schloß Arenfels, Weinproben im Stadtweingut und Weinhäusern. Kulturelles Programm mit Kurkonzerten, Laientheater, Vorträge und Großveranstaltungen, Sport und Spiel mit Tennis, Tischtennis, Minigolf, Radfahren, Freischach, Reiten, Angeln u.v.m.

Gemütliche Gasthäuser sorgen für das leibliche Wohl und gesellige Beisammensein.

Die geschichtsreiche Umgebung kann man mit Bus und Schiffsausflügen kennenlernen. Bad Hönningen bietet das, was zu einem Urlaub gehört.

Sonderangebot im Winter
1 Tag geschenkt
von Januar bis April 1982

7 Tage Aufenthalt zum 6-Tage-Preis incl. tägliches Baden im Thermalhallenbad (7 Eintrittsgutscheine) vom 1. Januar bis 30. April 1982 (außer der Osterwoche vom 6. bis 12. April 1982).

Preise
Übernachtung Fewo = 298.— DM (2. Pers. + Reinigung + Strom)
ÜF = 129.50 DM bis 212.— DM
HP = 197.— DM bis 283.— DM
VP = 239.— DM bis 415.— DM

Preise pro Person im DZ / fl. W. oder DU/WC für 1 Woche, Kurtaxe und EZ-Zuschlag extra.

Schnupper-Angebot 1982
5 Tage zum Kennenlernen mit 8 Extras
Sonntag – Freitag / April – Oktober

C 1	Privatzimmer/fl. W./Übernachtung/Frühstück	140.– DM
C 2	Pensionen/fl. W./Übernachtung/Frühstück	160.– DM
C 3	Pensionen/fl. W./Halbpension	215.– DM
C 4	Komfort-Pensionen, Gasthaus oder Hotel mit Gästehaus/Du-WC/Übernachtung/Frühstück beste Ausstattung	215.– DM
D 1	Hotel mit Gästehaus/Du-WC/Halbpension beste Ausstattung	260.– DM
D 2	Hotel/Du-WC/Halbpension beste Ausstattung	280.– DM

Die Preise verstehen sich incl. Kurtaxe und 8 Extras wie folgt: 1 Flasche Wein beim Verkehrsamt, 2 Thermalhallenbäder, 1 Weinprobe im Stadtweingut*, 1 Ausflug mit Bus oder Schiff*, 1 Pokal Wein beim rheinischen Tanzabend mittwochs*, Waffeln mit heißen Kirschen und 1 Kännchen Kaffee oder 1 rustikale Winzerplatte in einem Waldgasthaus, 1 geführte Wanderung montags*.
* Hier je nach Saison Ersatzangebote.
Einzelzimmerzuschlag für 5 Tage 10.– DM (Zimmer, fl. W.) oder 15.– DM (Zimmer, Du/WC).

Verlängerungswochen ohne Extras können angehängt werden (Preis auf Anfrage).

Urlaubspreise ab 12.– DM pro Tag/Person mit Frühstück. Ferienwohnungen ab 280.– DM pro Woche für 2 Pers.

Information, Prospekte und Buchung:
Verkehramt – Kurverwaltung · 5462 Bad Hönningen · Hauptstr. 84 · Telefon (02635) 2273

ÄRGER MIT IHRER NÄHMASCHINE ?

Ab Mittwoch, den 10.3.1982 bin ich wieder in Ihrer Gegend. Rufen Sie mich an, ich komme sofort. Ersatzteile, Zubehör, neue und gebrauchte Maschinen, Inspektion, reinigen, ölen **nur DM 29,-**

Nähmaschinen-Service E. Heimhilcher
Erlenweg 2, 3501 Ahnatal-Weimar,
Telefon 05609/2720 oder Postkarte

.....für maschinengeschriebene Manuskripte wären wir Ihnen sehr dankbar !

-Die Anzeigenabteilung-

Lassen Sie Ihren Rasen nicht ersticken!

Jetzt wieder Verleih von Elektro Rasen-Vertikutiergerät

Stunde DM 20,-- incl. Mwst.

Texaco Tankstelle
Andreas Wietell
3509 Malsfeld
Tel. 05661/2390

Autozubehör, Gartengeräte aller Art, Rasenmäher, Kettensägen, Markenfahrräder, Aspera und Mc Culloch Kundendienstwerkstatt.

MFD
Bauelemente-Technik
Inhaber Manfred Faber
Rolladen-, Jalousiebau und Schreinermeister
Rhündastraße 1 · Telefon 0 56 81 / 22 71
3588 Homberg-Dickershausen

Fenster • Türen • Rolladen aus Kunststoff, Holz u. Aluminium • Rolladenkasten u. Sonnenschutz

Bauen Sie für die Zukunft mit

PLUS PLAN | Kunst Stoff Fenster für Alt · Neubau | frei von Fenster Sorgen

Wir fahren zum dez, weil wir beim Haushalten rechnen müsssen und so durch Rechnen haushalten.

Brautkatalog B+A **anfordern!**
Internationale
Braut- u. Abendmoden-ETAGE
Verkauf und Verleih
Wolfsschlucht/Ecke Kölnische Straße 5
3500 KASSEL · Ruf 05 61 / 10 23 76

PORTAS® **TÜREN** PORTAS®
NIE MEHR STREICHEN

Alte **Türen und Rahmen** wie neu: ● Durch **PORTAS**-Kunststoffummantelung in vielen Holzdessins und Unifarben ● Passend zu Ihrer Einrichtung ● Fachmännisch – preiswert ● Morgens geholt – abends gebracht. Rufen Sie gleich an!

11/81

Alleinverarbeiter für den Schwalm-Eder-Kreis, sowie Edertal, Bad Wildungen, Haina (Kloster), Gemünden/W
PORTAS-Fachbetrieb August Adam, Innenausbau
Zum Roth 8, 3587 Borken 1 (Arnsbach)
Tel. 05682-2561
PORTAS-Türen-Fachbetriebe überall in Deutschland und in vielen Ländern Europas

PORTAS®

BITTE BEACHTEN SIE UNSEREN ANNAHMESCHLUSS

Ein Ziel ≈ 3 x Vergnügen

Billard Salon
Spiele für Kenner
7 x Pool - 2 x Karambol
1 Matchbrett

Restaurant Fulda Grille
Das Speiserestaurant mit der gepflegten Küche

DISCOTHEK
HEGK-MEGK-GASSE

Ganz Melsungen steht Kopf
Samstag, d. 13.03, 20.03. und 27.03.
alle Getränke 2,-

Melsungen
Nürnberger Str. 6
Tel. 05661/1660

Lichteffektschau mit 100-Kanal-Lichtsteuerung
Supersound

KÜCHEN-KUNOLD

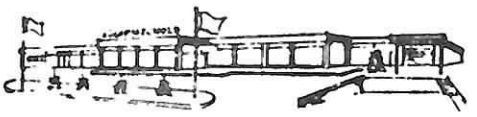

Jeden Sonntag: Freie Küchenschau
In allen Häusern von 14 - 18 Uhr (kein Verkauf u. keine Beratung)

3501 Naumburg 1	3507 Baunatal 1	5750 Menden	3500 Kassel
Industriegebiet	Altenritter Straße 9	Hauptstraße 12	Friedrichsplatz 12
Tel 05625 5304	Tel 0561 492011	Tel 02373 82666	Tel 0561 102901

Kosmetik Praxis

WALTRAUD WARDENGA

Hauptstr 69 Tel 05661/1579 3509 Malsfeld-Elfershausen

Kosmetik med. Fußpflege Maniküre

Termin nach Vereinbarung
14 00 - 20.00 Uhr außer Montag + Mittwoch

Frühjahrsputz im Garten!

Abholpreise - Verkauf solange Vorrat reicht Preise incl. MwSt.

Tägl. geöffnet von 8-17.30 Uhr samstags von 8-12 Uhr, Tel. (05661) 6031-34

Wolf Vertikutierechen
30 cm Arbeitsbreite, Federstahlmesser
nur **19.80**

Universal-Karre
stabiles Rohruntergestell, verzinkte 85-Ltr.-Mulde
nur **69.95**

Filoplast-Maschendraht
kunststoffummantelt, grün, 1 m hoch
25-m-Rolle nur **59.90**

Wolf Keimbox
3-teilig, Mini-Treibhaus für sichere und erfolgreiche Anzucht von Jungpflanzen, 32x41 cm
nur **49.95**

Wolf
Rasendünger
mit Langzeitdünger, 27 % Stickstoffanteil für 500 m²
Sack nur **59.95**

Wir verleihen **Elektro-Motor-Vertikutierer** mit Kabeltrommel

Rosenschere
Gärtnerschere, verstellbar
nur **14.95**

Astschere
63,5 cm lang, Klinge teflonbeschichtet
nur **29.95**

Bittersalz
der Dünger gegen Braunfärbung an Tannen und Koniferen
2,5-kg-Paket nur **6.95**

Denken Sie jetzt an eine Austriebsspritzung mit
Folidolöl
zur Bekämpfung überwinternder Schädlinge an Obst- und Ziergehölzen
100-ml-Flasche **5.90**

Grabegabel
schwere Ausführung, Qualitätsprodukt
nur **19.95**

Blumenerde
50-Ltr.-Sack nur **4.45**

Düngetorf
200-Ltr.-Ballen nur **11.95**

BAUMARKT MELSUNGEN